

Satzung

der Forschungsvereinigung für die Sport- und Freizeitschifffahrt e.V. (FVSF)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung trägt den Namen „Forschungsvereinigung für die Sport- und Freizeitschifffahrt e.V. (FVSF). Sie hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Köln. Die Vereinigung ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter der Register-Nummer 15400 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Anschrift der Vereinigung ist die Geschäftsstelle.

§ 2 Zweck und Aufgabenbestimmung

1. Die Vereinigung ist ein Zusammenschluss von kleinen und mittelständischen Unternehmen aus dem Bereich der Sport- und Freizeitschifffahrt.
2. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Aufgaben der Vereinigung sind:
 - a. die Förderung mittelstandsbezogener Gemeinschaftsforschung im Bereich der Sport- und Freizeitschifffahrt
 - b. die Durchführung von gemeinschaftlichen Forschungsprojekten in Zusammenarbeit mit qualifizierten Forschungsstellen

§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

1. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die ihren Geschäftssitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied erfordert einen schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme in die Vereinigung regelt sich nach der Aufnahmeordnung und kann ohne Begründung abgelehnt werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt sich nach der Beitragsordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder der Vereinigung haben die gleichen Rechte. Sie sind verpflichtet, der Vereinigung bei der Durchführung ihrer Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.
2. Die Satzung sowie die satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen sind zu befolgen.
3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Schriftliche Stimmübertragung ist zulässig. Jedoch darf auf ein Mitglied nur eine Stimme übertragen werden.
4. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen, an Wahlen und Abstimmung nach Maßgabe der Satzung sowie an Veranstaltungen, zu denen eingeladen wird, teilzunehmen. Wählbar sind natürliche Personen, soweit sie ordentliche Mitglieder sind bzw. natürliche Personen, die von den juristischen Personen benannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Tod eines Mitglieds oder Eröffnung des Konkurses einer juristischen Person
 - b. Austrittserklärung des Mitglieds, die durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Geschäftsstelle 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muss

c. Ausschluss durch das Präsidium, wenn:

- das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen sechs Monate nach Fälligkeit trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist
 - der Geschäftszweig nicht mehr der Aufgabenstellung der Vereinigung gemäß § 2 entspricht
 - das Mitglied gegen die Satzung verstößt
 - das Mitglied das Ansehen oder die Interessen der Vereinigung schädigt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt
2. Die Bekanntgabe über den Ausschluss erfolgt durch eingeschriebenen Brief an das ausgeschlossene Mitglied.
 3. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Amtsenthebung und Vollmachtsetzung

Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Ämter und Vollmachten eines Mitgliedes bzw. der von juristischen Personen benannten Person im Innenverhältnis.

§ 9 Beiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied hat Beiträge zu entrichten; die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit ergeben sich aus der Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie können bei Austritt aus der Vereinigung nicht zurückgefordert werden.

§ 10 Organe

Organe der Vereinigung sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Forschungsbeirat

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundlinien der Arbeit der Forschungsvereinigung und nimmt mit dem Recht der Stellungnahme den Geschäftsbericht durch den Geschäftsführer entgegen. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung insbesondere zuständig für:
 - a. Wahl des Präsidiums
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung mit Entlastung des Schatzmeisters
 - d. Beschluss über die Beitragsordnung
 - e. Änderung der Satzung
 - f. Berufung der Mitglieder des Forschungsbeirates
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres, durch das Präsidium einzuberufen. Die schriftliche Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin (Poststempel) mit der vorläufigen Tagesordnung abgesandt werden. Das Präsidium ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von fünf Wochen einzuberufen, wenn $\frac{2}{5}$ der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Fristen geltend entsprechend.
3. Über Punkte, die nicht Bestandteil der Tagesordnung sind, sowie über Anträge, die nicht spätestens sieben Tage vor der Versammlung der Geschäftsführung zugegangen sind, kann nur abgestimmt werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden oder vertretenen Mitglieder die Zulassung als Dringlichkeitsantrag beschließen. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung der Vereinigung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Er ist berechtigt, die Sitzungsleitung zu delegieren. Die Abstimmungen sind in der Regel geheim. Die Mitglieder können in offener Abstimmung beschließen, offen mit Stimmauszählung oder durch Akklamation abzustimmen.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgewiesen. Anträge auf Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig.
2. Das Präsidium ist der Vorstand der Vereinigung im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird die Vereinigung durch den Präsidenten oder Schatzmeister gemeinsam mit dem Vizepräsidenten vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten zur Vertretung berechtigt ist.
3. Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit diese vom Registergericht gefordert werden.

§ 13 Aufgaben des Präsidiums

1. Aufgabe des Präsidenten ist die Repräsentation der Vereinigung und der Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Diese Aufgaben können vom Präsidenten auf ein Mitglied des Präsidiums übertragen werden.
2. Aufgaben des Schatzmeisters sind:
 - a. die verantwortliche Kassenführung der Vereinigung;
 - b. die ordnungsgemäße Rechnungslegung
3. Aufgaben des Präsidiums sind unter anderem:
 - a. bei Ausscheiden des Geschäftsführers der Mitgliederversammlung einen geeigneten Nachfolger vorzuschlagen
 - b. die Aufsicht über die Geschäftsführung
 - c. der Beschluss über Forschungsvorhaben

§ 14 Sitzungen des Präsidiums

1. Präsidiumssitzungen finden mindestens zweimal pro Jahr statt.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Der Vorsitzende des Forschungsbeirates und der Geschäftsführer der Vereinigung nehmen ohne Stimmrecht an den Präsidiumssitzungen teil.

§ 15 Forschungsbeirat

1. Der Forschungsbeirat besteht aus dem Vorsitzenden sowie drei weiteren Beiratsmitgliedern. Der Forschungsbeirat muss überwiegend aus Vertretern von Industrieunternehmen bestehen.
2. Der Forschungsbeirat wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Wählbar sind Personen mit einer einschlägigen fachlichen und/oder wissenschaftlichen Qualifikation für den Aufgabenbereich der Vereinigung. Die Mitglieder des Forschungsbeirates müssen nicht Mitglieder der Forschungsvereinigung sein.

§ 16 Aufgaben des Forschungsbeirates

Aufgaben des Forschungsbeirates sind:

- a. die Entgegennahme von Forschungsanträgen, die von Mitgliedern der Vereinigung gestellt werden
- b. die Auswahl geeigneter Forschungsstellen im Rahmen von Projektpartnerschaften
- c. die fachliche Begutachtung von Forschungsanträgen sowie die Beschlussempfehlung für das Präsidium
- d. die Ausarbeitung von Forschungsanträgen sowie die Überwachung und Auswertung von Forschungsvorhaben

§ 17 Forschungsvorhaben

1. Jedes ordentliche Mitglied der Vereinigung hat das Recht, Forschungsanträge zu stellen.
2. In den Forschungsanträgen müssen Forschungszweck, Forschungsziel und die Relevanz des Forschungsvorhabens für den Bereich der Sport- und Freizeitschifffahrt (Gemeinschaftsforschung) dargelegt werden.
3. Für jedes Forschungsprojekt wird vom Forschungsbeirat ein projektbegleitender Ausschuss eingesetzt. Der Ausschuss entwickelt einen Projektablaufplan, benennt die für die einzelnen Projektschritte verantwortlichen Personen und überwacht die sachliche und finanzielle Durchführung des Projektes. Der Projektausschuss wird von einem Mitglied des Forschungsbeirates geleitet.
4. Über die Durchführung von Forschungsvorhaben entscheidet das Präsidium der Vereinigung nach Anhörung des Forschungsbeirates.
5. Forschungsergebnisse sind durch die Vereinigung in geeigneter Form zu veröffentlichen, um einen Technologietransfer sicher zu stellen.

§ 18 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer ist für die Erledigung der laufenden Angelegenheiten verantwortlich. Er arbeitet nach Weisung des Präsidiums. Der Geschäftsführer kann nicht Mitglied der Vereinigung sein.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte der Vereinigung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein.

§ 20 Schlussbestimmungen

Bei der Auflösung der Vereinigung geht das Vermögen in das gemeinnützige Eigentum der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) über, und zwar zur Förderung und Erhaltung der Freizeitschiffahrt.

Köln, den 9. März 2007